

AUSSCHREIBUNG

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern schreibt nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LGFG M-V) vom 20. November 2008 sowie der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO M-V) vom 18. September 2023 vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel

ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium

zur Durchführung eines künstlerischen Vorhabens (kein Promotionsvorhaben) an einer der in § 2a Absatz 4 LGFG M-V genannten Hochschulen aus.

Voraussichtlicher Förderbeginn: 01. April 2024

Bewerbungsfrist: 16. Februar 2024 (Ausschlussfrist)

Die Bewerbungen müssen vollständig **und** fristgerecht eingegangen sein.

Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung ist das anliegende Formblatt „**Antrag auf ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium (Landesgraduiertenförderung)**“ zu verwenden und um die geforderten Anlagen und Unterlagen zu ergänzen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen in Schriftform und einmal in elektronischer Form bis zum 16.02.2024 (Posteingangsstempel) bei der:

Hochschule Wismar

Verwaltung der Fakultät Gestaltung

Frau Gabriele Thormann

Philipp-Müller-Str. 14

23966 Wismar

Telefon: 03841 753-7191

E-Mail: gabriele.thormann@hs-wismar.de

eingegangen sein.

Eine Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen ist nach dem 16. Februar 2024 nicht mehr möglich.

Die Bewerber*innen müssen folgende **Fördervoraussetzungen** erfüllen:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule oder den Abschluss eines vergleichbaren Studiums,
2. aufgrund hervorragender Studien- und Prüfungsleistungen besonders qualifiziert zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens erscheint,
3. ein Vorhaben beabsichtigt, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt, sowie
4. die Zulassung dieses Vorhabens an einer der in § 1 Absatz 3 LGFG M-V genannten Hochschule nachweisen kann und durch einen Professor dieser Hochschule künstlerisch betreut wird.

Hinweis zu Nr. 1 der Fördervoraussetzungen:

Eine Bewerbung ist bereits im letzten Studienjahr möglich, wenn alle nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Anstelle des noch ausstehenden Abschlusszeugnisses ist eine vorläufige Bescheinigung des akademischen Prüfungsamtes der zuständigen Hochschule über die vollständig erbrachten Prüfungsleistungen mit sämtlichen Einzelnoten innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen. Diese Bescheinigung wird Grundlage der Erstbegutachtung im hochschulinternen Verfahren. Eine Entscheidung darüber, ob ein Stipendium vergeben werden kann, ist jedoch erst möglich, wenn das Abschlusszeugnis vorliegt. Das **beglaubigte Abschlusszeugnis** muss daher spätestens am **31. März 2024 in der Hochschulverwaltung vorliegen**.

Hinweis zu Nr. 2 bis 4. der Fördervoraussetzungen:

Das geplante künstlerische Vorhaben ist in der Bewerbung sachlich und zeitlich so zu bemessen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb eines Förderzeitraumes von einem Jahr möglich ist. Ob die Fördervoraussetzungen zu Nr. 2 bis 4. erfüllt sind, wird durch ein Gutachten beurteilt. Das Gutachten wird von der Hochschule angefordert. Die Bewerber*innen können eine Gutachter*in für ihr geplantes Vorhaben vorschlagen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Bewerbungen werden alle Bewerber*innen gebeten **keinen** Kontakt zu der Gutachter*in aufzunehmen!

Hinweise über das Auswahlverfahren:

Nach Einreichung der geforderten Unterlagen, prüfen die entsprechenden fachlichen Bereiche an der Hochschule Wismar, ob die Bewerber/innen die Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabekommission der Hochschule Wismar trifft abschließend eine fachliche Entscheidung über die Vergabe des CDF-Stipendiums an der Hochschule Wismar. Diese Entscheidung wird voraussichtlich bis zum Ende des Monats März getroffen sein. Die abschließende Entscheidung der Vergabekommission wird den Bewerber*innen nach Abschluss des Vergabeverfahrens schriftlich mitgeteilt.

Ausschluss der Förderung:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder der Stipendiat

1. für **dasselbe** Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
2. für ein **anderes** Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
3. sich in einem Ausbildungsgang oder in einer beruflichen Einführung befindet, sofern diese **Ausbildung** nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
4. **berufstätig** ist, es sei denn, es handelt sich um eine mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit in geringem Umfang.

Hinweis zu Nr. 4. Ausschluss der Förderung:

Eine mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit in geringem Umfang liegt vor, wenn eine dem geförderten Vorhaben dienliche, vergütete Mitarbeit in Kunst und Lehre an der Hochschule von bis zu zehn Stunden wöchentlich, oder eine Erwerbstätigkeit von bis zu fünf Stunden wöchentlich erbracht wird. Gleichwohl entscheidet in jedem Einzelfall über die Vereinbarkeit einer Tätigkeit mit dem künstlerischen Vorhaben die Vergabekommission.

Förderkonditionen:

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Erfolgreiche Bewerber*innen können ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.500,- € erhalten. Es wird für ein Jahr bewilligt. Bei entsprechenden Voraussetzungen wird ein Familienzuschlag in Höhe von 150,- € für jedes erste Kind und 100,- € für jedes weitere Kind im Monat gezahlt.